

Anlagereglement Januar 2021



Inhalt

I – Ziele und Grundsätze	3	Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien	26
1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements	4		
1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit	4		
II – Anlageorganisation	5	Anhang III – Anlagerichtlinien	29
2.1 Aufbauorganisation	6	A3.1 Allgemein	30
2.2 Anlageprozess	7	A3.2 Diversifikation	30
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	9	A3.3 Fremdfinanzierung	30
		A3.4 Berücksichtigung steuerlicher Folgen	30
		A3.5 Anlagevehikel	30
		A3.6 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen	30
		A3.7 Derivative Instrumente	31
		A3.8 Collateral Management beim Einsatz derivativer Instrumente	31
		A3.9 Securities Lending und Repo-Geschäfte	31
		A3.10 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)	32
		A3.11 Anlagerichtlinien für Equities	32
		A3.12 Anlagerichtlinien für Real Estate	32
		A3.13 Anlagerichtlinien für alternative Investments	33
		A3.14 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen	33
III – Strukturierung der Anlagen	16		
3.1 Definitionen	17		
3.2 Performancemessung	17		
3.3 Risikosteuerung	18		
IV – Überwachung und Berichterstattung	19	Anhang IV – Bewertungsgrundsätze	34
4.1 Compliance Monitoring	20		
4.2 Berichterstattung	20		
V – Schlussbestimmungen	21		
		Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber	36
Anhang I – Strategische Vermögensstruktur	23	Anhang VI – Reportingstruktur	38
A1 Anlagevorgaben	24		
A1.1 Strategische Vorgaben	24		
A1.2 Anlageerweiterungen	24		
A1.3 Wertschwankungsreserve	25		
A1.4 Benötigte Rendite	25	Anhang VII – Abkürzungen	40

Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



Ziele und Grundsätze

4 Grundlagen und Zweck des Reglements

4 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

I – Ziele und Grundsätze

1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement, gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2), die Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde sowie das Organisationsreglement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a BVG, Art. 49a BVV 2) legt das Anlagereglement die Ziele, Grundsätze und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), nachfolgend «Pensionskasse» genannt, zu beachten sind.

Für das Asset and Liability Management («ALM») wird auf das ALM-Reglement verwiesen. Die strategischen Vorgaben an die Vermögensanlage basieren auf den Ergebnissen der im entsprechenden Reglement vorgegebenen ALM-Prozesse.

1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

Oberstes Ziel der Pensionskasse ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit, das heisst die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Destinatären. Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen ausschliesslich und jederzeit die Interessen der Destinatäre.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist das übergeordnete Ziel das Erwirtschaften der Zielrendite. Diese stellt sicher, dass langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Werterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt wird. Die Pensionskasse wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht sie.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die Vermögensanlage wird auf den vom Stiftungsrat festgelegten Risikoappetit ausgerichtet, der auf der zur Verfügung stehenden finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit basiert. Die Risikofähigkeit der Pensionskasse umfasst die finanzielle Lage, die Struktur der Pensionskasse sowie deren Veränderungen. Die Beurteilung der finanziellen Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven der Bilanz sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).
- Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- Bei der Bewirtschaftung der Vermögen wird eine angemessene Risikoverteilung eingehalten, und Klumpenrisiken werden soweit möglich verhindert. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien und Subkategorien gemäss ALM-Prozess, Märkten, Währungen, Branchen, Sektoren und Portfoliomanagern verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen. Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.
- Bei den Anlageentscheiden werden auch Nachhaltigkeitsaspekte («ESG»; Environmental, Social and Governance) berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Pensionskasse wird durch das ESG Committee festgelegt. Die ESG-Grundsätze werden nachfolgend beschrieben (siehe Abschnitt 2.3.5).
- Im Anlageprozess sind auf jeder Entscheidungsstufe Transparenz, Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen (siehe Abschnitt III und IV).
- Alle mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen verpflichtet (Art. 48f und Art. 48h–l BVV 2 [siehe Organisationsreglement]);
- Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem ALM Committee (gemäss ALM-Reglement) Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.



Anlageorganisation

- 6 Aufbauorganisation
- 7 Anlageprozess
- 9 Aufgaben und Kompetenzen

II – Anlageorganisation

2.1 Aufbauorganisation

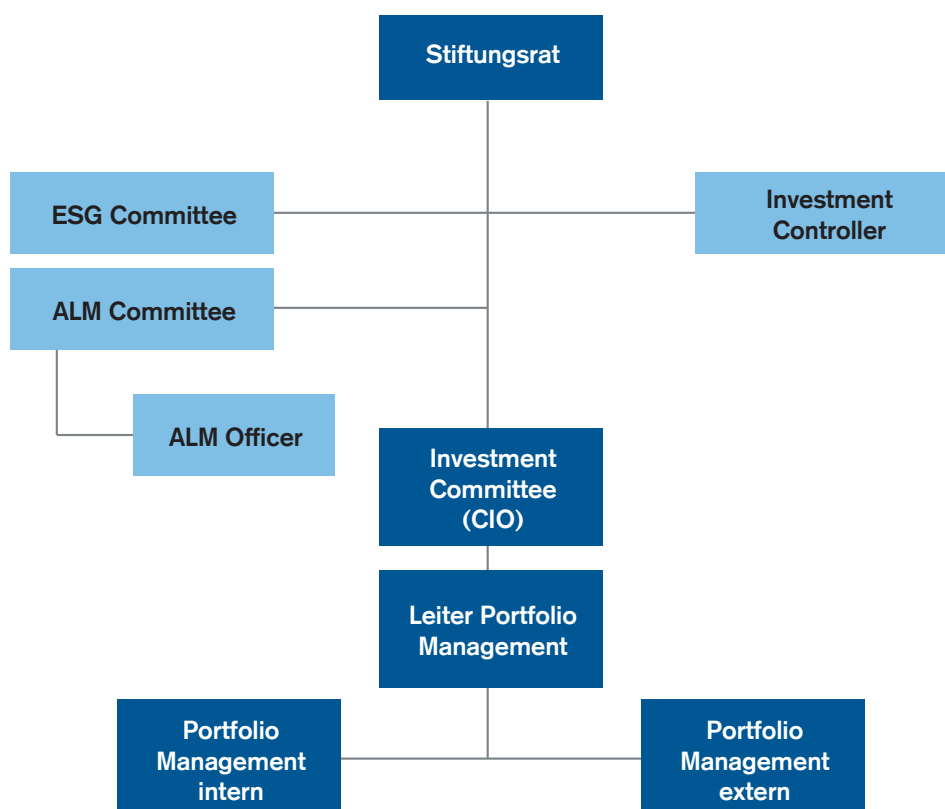
Die Aufbauorganisation in Bezug auf die Bewirtschaftung der Vermögen präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Investment Committee
- Chief Investment Officer (CIO) / Vorsitzender Investment Committee
- ALM Committee
- ESG Committee
- Leiter Portfoliomanagement
- Investment Controller / Investment Controlling

Die Kompetenzen des ALM Committee werden im ALM-Reglement separat geregelt.

Als «intern» gelten ausschliesslich Organmitglieder und Angestellte der Pensionskasse mit Arbeitsvertrag, während alle übrigen beauftragten natürlichen oder juristischen Personen als «extern» bezeichnet werden (inklusive Angestellte oder Gesellschaften der Credit Suisse Gruppe).

Gewisse Rollen der Aufbauorganisation, wie zum Beispiel CIO und Leiter Portfoliomanagement, können in Personalunion wahrgenommen werden, solange dies nicht zu Interessenkonflikten führt.



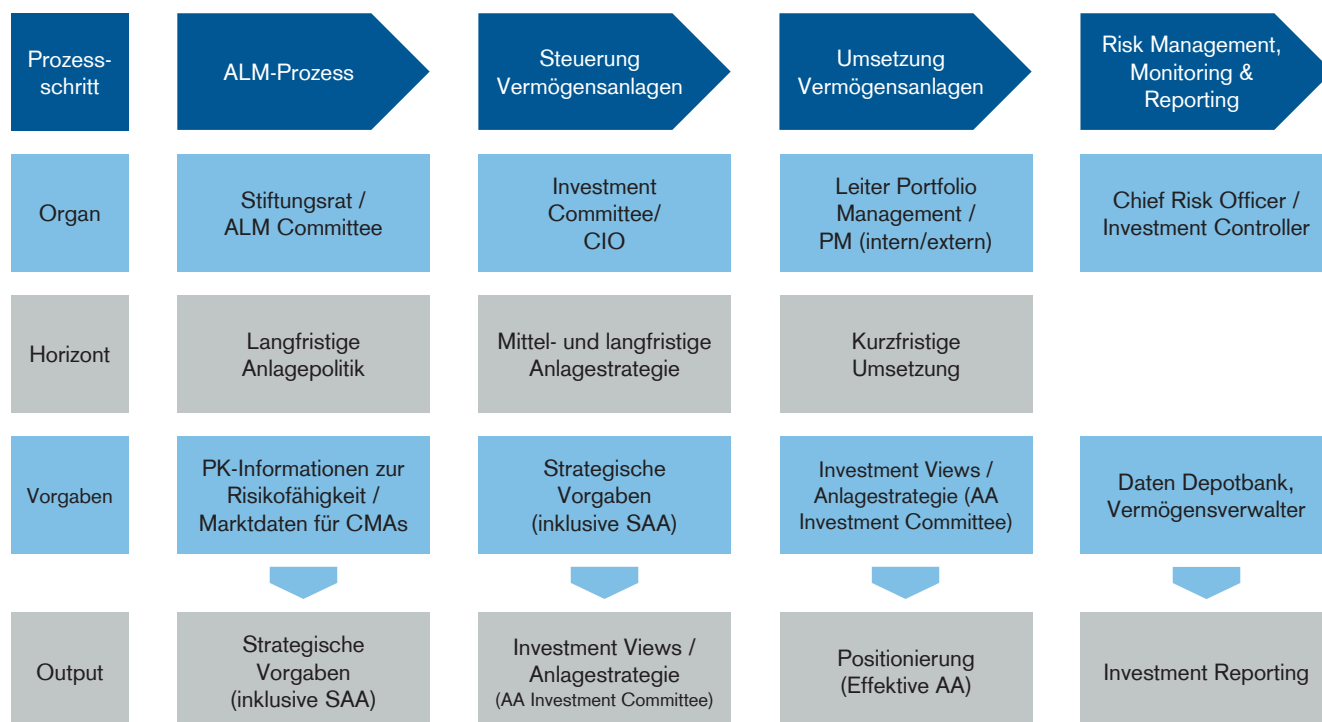
Mit Entscheidungskompetenzen

Unterstützende Funktionen

2.2 Anlageprozess

Die relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden und der Rechtsprechung sowie weiter anwendbare Regeln (zum Beispiel aus FinfraG/FinfraV und ZGB und OR) sind jederzeit einzuhalten.

Der Anlageprozess ist strukturiert anhand des folgenden Aufbaus:



2.2.1 ALM-Prozess

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und basierend auf dem ALM-Prozess strategische Vorgaben, die auf die finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse abgestimmt sind, den daraus abgeleiteten Risikoappetit des Stiftungsrats reflektieren und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen. Diese umfassen:

- Definition der relevanten Anlagekategorien und Subkategorien
- Anlagegrundsätze
- Neutrale Position (SAA)
- Bandbreiten
- Benchmarks (zum Beispiel Vergleichsindizes)
- Risikovorgaben
- Weitere für den Stiftungsrat relevante Anforderungen und Vorgaben an die Verwaltung der Anlagen (zum Beispiel Anlageziele, ESG-Anforderungen)

Diese strategischen Vorgaben werden vom Stiftungsrat periodisch (mindestens jährlich), oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst. Der Prozess erfolgt nach den im ALM-Reglement definierten Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten.

Für den ALM-Prozess und damit für die Ausarbeitung der Empfehlungen der strategischen Vorgaben an den Stiftungsrat ist das ALM Committee in der Verantwortung. Der CIO stellt sicher, dass die für die Pensionskasse relevante Sicht zu den Aktiven und mögliche strategische Asset Allocations sowie die Umsetzbarkeit, PM-spezifische Fragen, Investment Views usw. in den ALM-Prozess einfließen. In

der iterativen Ausarbeitung der strategischen Vorgaben findet ein enger Austausch zwischen Experten sowohl zur Aktiv- als auch zur Passivseite (versicherungstechnisch) der Pensionskasse statt.

Die Empfehlungen zu den strategischen Vorgaben werden dem Stiftungsrat vorgeschlagen, der dann für die Festlegung der strategischen Vorgaben in der Verantwortung steht.

Die gültige strategische Asset Allocation (SAA) und die Bandbreiten sind im Anhang 1 dargestellt. Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang 3 enthalten sind. Die neutrale Position und die Bandbreiten beziehen sich auf Marktwerte bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten. Die Anforderungen an die Umsetzung der strategischen Vorgaben werden in den nachfolgenden Abschnitten und im Anhang detailliert. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

2.2.2 Steuerung der Vermögensanlagen

Auf Basis der strategischen Vorgaben und der in diesem Reglement beschriebenen Grundsätze steuert das Investment Committee unter der Leitung des CIO als dessen Vorsitzender die Vermögensanlage. Dabei werden die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Kapitalmärkte und die Anlageklassen berücksichtigt und entsprechende Investment Views definiert und als Anlagestrategie (AA Investment Committee) dem Leiter Portfoliomanagement vorgegeben.

In der durch das Investment Committee definierten Anlagestrategie ist die aktuelle finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit unter anderem über den qualitativen Einbezug des ökonomischen und des technischen Deckungsgrads zu berücksichtigen.

2.2.3 Umsetzung der Vermögensanlagen

Auf Basis der strategischen Vorgaben, der Investment Views und der Anlagestrategie ist der Leiter Portfoliomanagement zuständig für die Asset Allocation (effektive AA). Für die Umsetzung der Anlageentscheide können interne und/oder externe Portfoliomanager beauftragt werden. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Manager-Selektion/Deselektion werden durch das Investment Committee getroffen.

Der Anlageprozess kann bei Bedarf mittels weitergehender Vorgaben und Weisungen konkretisiert werden.

2.2.4 Risk Management, Monitoring und Reporting

Die Pensionskasse stellt über eine interne Risk-Management-Funktion und das Investment Controlling sicher, dass die externen und die internen Vorgaben an die Vermögensverwaltung sowie die Anforderungen nach dem Prinzip von «Best Governance» eingehalten werden. Best Governance heisst, dass Beratung, Entscheid und Kontrolle konsequent getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Anlageentscheide sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Vier-Augen-Prinzip wird effektiv umgesetzt, und Personen, die Anlagen der Pensionskasse bewirtschaften, müssen hohen professionellen Anforderungen gerecht werden sowie vertrauensvoll, integer und loyal sein.

Die einzelnen Teilprozesse des Anlageprozesses werden regelmässig sowohl von der Pensionskasse als auch von externen Parteien überwacht. Wichtige externe Parteien sind die Depotbank, die die täglichen und die monatlichen Reportings erstellt, die Revisionsstelle und gegebenenfalls das Investment Controlling.

Über ein laufendes Monitoring und regelmässige Reportings wird Transparenz für die einzelnen Entscheidungsorgane geschaffen (siehe Abschnitt IV).

Im Interesse der Destinatäre werden die mit der Anlagetätigkeit zusammenhängenden Kosten einer strikten Kostenkontrolle unterzogen.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

2.3.1 Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist im Organisationsreglement der Pensionskasse definiert.

Aufgaben und Kompetenzen

- a) *Gesamtverantwortung:* Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben wahr.
- b) *Anlagereglement:* Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und kann dieses bei Bedarf jederzeit anpassen. Er überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der gesetzlichen Vorgaben.
- c) *Anlageorgane:* Er bestimmt die Anlageorgane und deren Kompetenzen. Er bestimmt die Mitglieder des Investment Committee und dessen Vorsitzenden, den CIO sowie den Leiter Portfoliomanagement sowie das Investment Controlling. Er kann die Kompetenz für die Umsetzung der strategischen Vorgaben im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an das Investment Committee sowie an interne und externe Portfoliomanager delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2). Weiter kann er die Kompetenzen für das Risk Management und das Investment Controlling ganz oder teilweise an externe Partner delegieren.
- d) *Ziele der Vermögensbewirtschaftung:* Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und die Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- e) *Strategische Vorgaben:* Der Stiftungsrat genehmigt gemäss Art. 50–52 BVV 2 die strategischen Vorgaben, die aus dem ALM-Prozess resultieren und in Abschnitt 2.2 definiert werden. Er kontrolliert deren ordnungsgemässe Umsetzung periodisch und wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern.
- f) *Risiken:* Er verantwortet die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken – unter anderem Anlagerisiken, operationelle Risiken, steuerliche Risiken und rechtliche Risiken – und stellt deren effektive Überwachung sicher.
- g) *Aktionärsrechte:* Der Stiftungsrat regelt die Ausübung und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegÜV) der Pensionskasse. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
- h) *Weitere Kompetenzen:* Der Stiftungsrat
 - sorgt dafür, dass mit den Portfoliomanagern eine transparente Regelung bezüglich Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen usw.) vereinbart wird;
 - ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
 - kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und die Handhabung sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
 - kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2);
 - hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, die FinfraG/FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
 - entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;
 - entscheidet über die Beteiligung der Pensionskasse bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Pensionskasse an juristischen Personen;
 - kann Aufgaben an Einheiten der Aufbauorganisation mit angemessener Expertise im jeweiligen Themenbereich delegieren;
 - stellt die laufende Überwachung des Investment Committee, des CIO und der Portfoliomanager sicher und definiert, basierend auf den im Abschnitt 2.3.8 genannten Grundsätzen, die spezifischen Anforderungen an die Überwachungstätigkeit;
 - instruiert und überwacht das Investment Controlling.

2.3.2 Investment Committee

Aufgaben und Kompetenzen

Das Investment Committee ist das für die Vermögensanlage verantwortliche Fachorgan des Stiftungsrats und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) *Investment Views / Anlagestrategie (AA Investment Committee)*: Das Investment Committee definiert unter der Leitung des CIO die Investment Views und die Ausrichtung der Vermögensanlage (AA Investment Committee) innerhalb der strategischen Vorgaben. Die Investment Views reflektieren die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Kapitalmärkte und die Anlageklassen und werden als Anlagestrategie (AA Investment Committee) dem Leiter Portfoliomanagement vorgegeben.
- b) *Risikofähigkeit*: Das Investment Committee berücksichtigt die aktuelle finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit über den qualitativen Einbezug des ökonomischen und technischen Deckungsgrads. Der ökonomische Deckungsgrad ist der massgebende Deckungsgrad zur Beurteilung der aktuellen Risikofähigkeit. Der technische Deckungsgrad gewinnt in der Beurteilung der aktuellen Risikofähigkeit und der Positionierung der Vermögensanlagen an Bedeutung, je mehr sich dieser einer Unterdeckung nähert.
- c) *Anträge, Beschlüsse und Delegation*:
 - Das Investment Committee kann beim Stiftungsrat Änderungen der Anlagepolitik und der strategischen Vorgaben beantragen.
 - Das Investment Committee bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.
 - Das Investment Committee kann ein Overlay auf Stufe der Anlageklassen beschliessen, um in ausserordentlichen Situationen das Risikoexposure kurzfristig zu ändern.
 - Das Investment Committee kann Aufgaben an den Leiter Portfoliomanagement und an Dritte delegieren.
 - Das Protokoll der Sitzung des Investment Committee beinhaltet im Minimum eine Herleitung der Strategie und einen Performance-Overview.
- d) *Manager-Selektion*: Das Investment Committee ist verantwortlich für die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Selektion/Deselektion der externen Manager nach vorgegebenen Kriterien, genehmigt die Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate und stellt die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sicher.
- e) *Reporting*: Das Investment Committee stellt sicher, dass der Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird;
- f) *Controlling*: Das Investment Committee kann das Investment Controlling beauftragen, die nötigen Reports und Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende des Investment Committee stellt durch eine entsprechende Vor- und Nachbereitung den effektiven Ablauf der Meetings des Investment Committee sicher. In der Regel wird der Vorsitz durch den CIO wahrgenommen.

2.3.3 Chief Investment Officer (CIO)

Auftrag

Der CIO setzt die Vorgaben des Stiftungsrats und des Investment Committee um.

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der CIO hat in der Regel den Vorsitz des Investment Committee.
- b) Er erstellt die Einladungen zu den Sitzungen, legt die Traktanden fest und leitet die Sitzungen.
- c) Er bereitet Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und das Investment Committee vor.
- d) Er erstellt einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Investment Committee.
- e) Er erstellt einen Vorschlag zu den Investment Views und zu einer Anlagestrategie (AA Investment Committee).

- f) Er kann Änderungen der strategischen Vorgaben (inklusive SAA) im Investment Committee zuhanden des Stiftungsrats beantragen.
 - g) Er bereitet die anlagerrelevanten Beschlüsse des Investment Committee vor.
 - h) Er bringt die Sicht und die Expertise des Investment Committee in das ALM Committee ein.
 - i) Er beauftragt den Leiter Portfoliomanagement und das Investment Controlling auf Basis der Beschlüsse und Entscheidungen des Investment Committee.
 - j) Er stellt eine bedarfsgerechte Anlageadministration und die Transparenz bezüglich der Vermögensverwaltungskosten sicher und überwacht die Vermögensverwalter bezüglich der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften (Art. 48f – 48l BVV 2).
- Der Chief Investment Officer kann Aufgaben an Dritte delegieren.

2.3.4 ALM Committee

Die Zusammensetzung, der Sitzungstermin sowie Aufgaben und Kompetenzen des ALM Committee werden im separaten ALM-Reglement geregelt. Die Empfehlungen aus dem ALM Committee fliessen über den Stiftungsrat in die strategischen Vorgaben ein. Das ALM Committee ist vom Investment Committee unabhängig, und es bestehen keine gegenseitigen Weisungsrechte. Der CIO, über seine Rolle als Mitglied des ALM Committee, stellt sicher, dass die für die Pensionskasse relevante Sicht zu den Aktiven in den ALM-Prozess einfliesst. In der iterativen Ausarbeitung der strategischen Vorgaben findet ein enger Austausch zwischen Experten zur Aktiv- und zur Passivseite (versicherungstechnisch) der Pensionskasse statt.

2.3.5 ESG Committee

Die Zusammensetzung des ESG Committee wird im Organisationsreglement geregelt.

Auftrag

Das ESG Committee ist für die Nachhaltigkeitsstrategie der Vermögensanlagen (ESG, Environmental, Social and Governance) der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) verantwortlich. Das beinhaltet die Ausarbeitung der Strategie sowie deren Implementierung und fortlaufende Betreuung. Die Empfehlungen aus dem ESG Committee zur Nachhaltigkeitsstrategie fliessen über den Stiftungsrat in die strategischen Vorgaben bei der Vermögensanlage ein.

Aufgaben und Kompetenzen

Stimmrechtsausübung

- Definition der Vorgaben bezüglich der Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer im Interesse der Versicherten
- Ausübung der Stimmrechte im Rahmen der definierten Vorgaben
- Überwachung der Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer

Mitgliedschaft in Vereinen und Initiativen

- Entscheidung über die Mitgliedschaft der Pensionskasse in Arbeitsgruppen, Vereinen sowie Initiativen im Bereich der nachhaltigen Vermögensanlage

Ausschlussliste

- Festlegung der aus dem Anlageuniversum auszuschliessenden Unternehmen
- Fortlaufende Anpassung der Ausschlussliste
- Überwachung der Umsetzung

Engagement

- Festlegung der Strategie betreffend Engagement (Dialog mit den Unternehmen)
- Überwachung der Umsetzung der Strategie betreffend Engagement

Information und Reporting

Stufengerechte Information des Stiftungsrats und der Versicherten (Reporting) über

- Nachhaltigkeitsstrategie
- Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer (mindestens einmal jährlich)
- Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Vereinen und Initiativen
- Ausschlussliste
- Strategie betreffend Engagement

Das ESG Committee kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren.

2.3.6 Leiter Portfoliomanagement

Auftrag

Der Leiter Portfoliomanagement übt die Anlagetätigkeiten gemäss Vorgaben des Stiftungsrats und des Investment Committee aus.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Leiter Portfoliomanagement unterstützt das Investment Committee bei der Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vorgaben und berücksichtigt die Investment Views / Anlagestrategie (AA Investment Committee).

- a) *Asset Allocation*: Er ist verantwortlich für die «effektive AA»:
 - Er stellt die ordnungsgemässe Umsetzung der strategischen Vorgaben (gemäss Abschnitt 2.2), der Investment Views und der Anlagestrategie sicher.
 - Er stellt die Einhaltung des Anlagereglements, der Anlagerichtlinien, der Bestimmungen der Mandatsverträge und sonstiger Vorgaben sicher und handelt innerhalb der vom Stiftungsrat und vom Investment Committee verabschiedeten Richtlinien, Vorgaben und Kompetenzen selbstständig.
 - Er ist für die administrative und die operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und erstattet dem Investment Committee regelmässig darüber Bericht.
- b) Anträge, Beschlüsse und Delegation:
 - Der Leiter Portfoliomanagement kann beim Investment Committee Änderungen zu den Investment Views und seinen Vorgaben (AA Investment Committee) für die Vermögensverwaltung beantragen.
 - Der Leiter Portfoliomanagement bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Investment Committee vor und stellt deren Vollzug sicher. Er stellt Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und das Investment Committee zur Verfügung.
 - Er kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren.
- c) *Manager-Selektion*: Er erarbeitet zuhanden des Investment Committee die Entscheidungsgrundlage zur Selektion/Deselektion von Portfoliomanagern gemäss Abschnitt 2.3.8 «Grundsätze für die Auftragserteilung für externe Mandate».
- d) *Berichterstattung*: Er stellt sicher, dass das Investment Committee periodisch (mindestens monatlich) über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird;
- e) *Überwachung*: Er überprüft die Anlagetätigkeit regelmässig und passt diese bei Bedarf im Rahmen der strategischen Vorgaben und der Investment Views an:
 - Er überwacht die intern und extern vergebenen Vermögensverwaltungsmandate.
 - Er überwacht den Global Custodian.
- f) *Liquidität*: Er ist für die Liquiditätsplanung und -optimierung verantwortlich.
- g) *Custodian*: Er ist Ansprechpartner für den Global Custodian und die externen Portfoliomanager.

2.3.7 Investment Controlling

Das Investment Controlling ist vom Bereich Vermögensanlagen unabhängig und rapportiert in seiner Funktion direkt an den Stiftungsrat und gegebenenfalls an das Investment Committee.

Das Investment Controlling überprüft die Umsetzung der relevanten internen und externen Vorgaben. Es sorgt für ein unabhängiges Compliance Reporting über die Anlageprozesse und die Performance und stellt ein laufendes Compliance Monitoring sicher.

Es kann sich für seine Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten grundsätzlich auf die Datengrundlagen des Bereichs Vermögensanlagen und des Global Custodian abstützen, muss diese allerdings laufend kritisch überprüfen und allenfalls eigene unabhängige Quellen beziehen.

Der Stiftungsrat definiert, welche Aufgaben des Investment Controlling an externe Partner – unabhängig vom Bereich Vermögensanlagen und unter Vermeidung von Doppelspurigkeiten – delegiert werden sollen.

Aufgaben und Kompetenzen

Das Investment Controlling:

- a) unterstützt den Stiftungsrat und das Investment Committee bei der Überwachung der strategischen Vorgaben und des Anlageprozesses;
- b) unterstützt den Stiftungsrat bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
- c) unterstützt das Investment Committee und den Leiter Portfoliomanagement bei der Organisation und der Überwachung der Anlagetätigkeit der internen und externen Portfoliomanager;
- d) ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Investment Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen internen und externen Portfoliomanager;
- e) überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
- f) kann sich bei Bedarf jederzeit auch direkt an den Stiftungsratspräsidenten wenden;
- g) überprüft periodisch das Anlagereglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.

Seine Aufgaben in Bezug auf die Berichterstattung sind zudem in Abschnitt IV und Anhang VI (Reportingstruktur) beschrieben.

Das Investment Controlling kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren.

2.3.8 Portfoliomanager (intern/extern)

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inklusive Art. 48h–l BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Pensionskasse wirtschaftlich von den externen Portfoliomanagern unabhängig sein.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Portfoliomanager

- a) sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- b) führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch;
- c) berichten dem Investment Committee periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich an das Investment Committee;
- d) berichten dem Investment Committee regelmässig in Bezug auf ihre Abhängigkeit von einzelnen Investoren gemäss den Vorgaben von Anhang A3.2 «Diversifikation».

Grundsätze für die Selektion, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung

externer Portfoliomanager

Die wesentlichen Entscheidungen zur Selektion/Deselektion der externen Portfoliomanager liegen in der Kompetenz des Investment Committee. Die Selektion/Deselektion der externen Portfoliomanager erfolgt in einem transparenten, dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Portfoliomanager kommen Institute infrage, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

- a) Überdurchschnittliche Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen
- b) Klar geregelte Verantwortlichkeiten inklusive der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter)
- c) Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für institutionelle Kunden
- d) Erfolgreicher Track Record für die Verwaltung von institutionellen Geldern
- e) Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Portfoliomanager) und/oder unabhängige;
 - Referenzen (für neue Banken und Portfoliomanager): bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können
 - Institute (für neue Banken und Portfoliomanager): belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate

Grundsätze für die Auftragserteilung für externe Mandate

Die Auftragserteilung an Portfoliomanager erfolgt mittels eines schriftlichen Auftragsbeschreibs/ Vermögensverwaltungsvertrags und muss – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen ebenfalls schriftlich regeln:

Rechtliche Aspekte

- a) Massgebliche gesetzliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen der zuständigen Behörden/ Fachempfehlungen usw.)
- b) Umsetzung der reglementarischen Vorschriften oder der internen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (inklusive Loyalität) mittels Instruktion an den Portfoliomanager
- c) Bestätigung, dass die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllt werden
- d) Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- e) Sorgfalt und Haftung (für jedes Verschulden)
- f) Best Execution
- g) Loyalität (Pflicht zur Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2 und der ASIP-Charta)
- h) Pflicht zur Nichtentgegennahme von Leistungen Dritter (Retrozessionen/Kommissionen/ Rabatte/Soft Commissions usw.) bzw. zur Offenlegung von vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen Dritter sowie zu deren vollständiger Weiterleitung
- i) Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (unter anderem Aktionärsrechte)
- j) Verrechnungsverbot/Verbot eines Globalpfands auf Depot
- k) Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- l) Anwendbares Recht / Gerichtsstand
- m) Kündigung (jederzeit)

Anlagespezifische Aspekte

- a) Beginn (Übergangsfrist) des Mandats
- b) Startvolumen
- c) Anlageziel
- d) Benchmark (Vergleichsindex)
- e) Währung
- f) Risikobegrenzung (zum Beispiel Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- g) Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien (gemäss Anhang 3)
- h) Einsatz derivativer Instrumente (gemäss Anhang 3.8; nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- i) Einsatz von Kollektivanlagen (gemäss Anhang 3)
- j) Berichterstattungs-/Informationspflichten (gemäss Abschnitt IV)
- k) Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- l) Steuern/Abgaben
- m) Personelle Zuständigkeiten / Änderungen beim Portfoliomanager
- n) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian)

Grundsätze für die Überwachung

Die Portfoliomanager werden laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden dem Investment Controlling von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und vom Bereich Portfoliomanagement bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a) Erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- b) Mit der Anlagerendite verbundenes Risiko im Vergleich zum Benchmark
- c) Anlagestruktur im Vergleich zum Benchmark
- d) Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- e) Einhalten der Anlagerichtlinien
- f) Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- g) Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- h) Umfang der Transaktionen
- i) Einsatz derivativer Instrumente
- j) Spezialthemen je nach Bedarf

Grundsätze für die Beurteilung

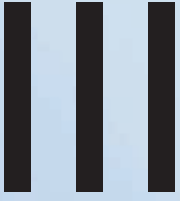
Die Beurteilung der Leistung der Portfoliomanager:

- a) erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich);
- b) beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung oder nach einer vertraglich festgehaltenen Übergangsfrist;
- c) erfolgt periodisch anhand von Monatsdaten;
- d) erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, das heisst, wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von mindestens zwei Jahren bei passiven Mandaten und von mindestens vier Jahren bei aktiven Mandaten;
- e) erfolgt im Dialog mit den Portfoliomanagern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal pro Jahr).

Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandats erfolgt:

- a) unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der obigen Vorgaben;
- b) bei ungenügenden Anlageleistungen oder aus anderen wichtigen Gründen;
- c) wenn sich beim Portfoliomanager grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagentechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandats infrage stellen;
- d) wenn die Erträge, die ein externer Portfoliomanager mit der Pensionskasse erzielt, 25% der gesamten Erträge des Portfoliomanagers übersteigen und der Stiftungsrat keine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.



Strukturierung der Anlagen

17 Definitionen

17 Performancemessung

18 Risikosteuerung

III – Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane

3.1 Definitionen

Strategische Vorgaben (Anlagepolitik) inklusive Strategische Asset Allocation (SAA)

Die relevanten strategischen Vorgaben für den Anlageprozess ergeben sich aus der periodisch oder ad hoc durchgeführten ALM-Studie und sind in Abschnitt 2.2 definiert. Die Vorgaben umfassen ebenfalls die Strategische Asset Allocation (SAA). Im Anhang 1 werden die quantitativen Vorgaben für die SAA und die Bandbreiten sowie die Benchmarks aufgezeigt.

Investment Views und AA Investment Committee

Die Investment Views reflektieren die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Kapitalmärkte und die Anlageklassen. Die aktuelle finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit ist unter anderem über den qualitativen Einbezug des ökonomischen und des technischen Deckungsgrads zu berücksichtigen. Aus den Investment Views ergibt sich die Anlagestrategie (AA Investment Committee) als Vorgabe für den Leiter Portfoliomanagement.

Effektive Asset Allocation

Der Leiter Portfoliomanagement ist für die effektive AA innerhalb der strategischen Vorgaben, der Investment Views und der Anlagestrategie zuständig. Daneben ist der Leiter Portfoliomanagement für die Einhaltung der Bandbreiten zuständig.

Beim Festlegen der Asset Allocation auf Ebene Stiftungsrat (SAA) und auf Ebene Investment (AA Investment Committee) werden die finanzielle und die strukturelle Risikofähigkeit sowie die Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die sich aus der Analyse der Verpflichtungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt.

3.2 Performancemessung

Die Performancebeiträge werden durch das Investment Controlling gemessen. Dies dient der stufengerechten Leistungsbeurteilung.

Die Performance wird auf den nachfolgenden Stufen der Anlageorganisation über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren gemessen:

Berichtsempfänger	Berichtsgegenstand
Stiftungsrat	– Performance der SAA vs. Zielrendite aus dem ALM-Prozess – Performance der Pensionskasse vs. Zielrendite aus dem ALM-Prozess
Investment Committee und CIO	– Performance der Anlagestrategie (AA Investment Committee) vs. SAA – Performance der effektiven AA vs. AA Investment Committee

Die Berichterstattung zur Performance der Anlagetätigkeit an den Stiftungsrat erfolgt im Minimum quartalsweise.

3.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist Bestandteil des Anlageprozesses; sie findet auf drei Ebenen statt:

- Auf Stufe Stiftungsrat durch die Bestimmung der strategischen Vorgaben inklusive neutraler Position, Bandbreiten, Benchmarks und Risikovorgaben
- Auf Stufe Investment Committee durch die Nutzung der Risikovorgaben und die Bestimmung der Anlagestrategie (AA Investment Committee). Dazu kann ein Investment Committee Overlay auf Stufe der Anlageklassen verwendet werden, um das Risikoexposure zu ändern.
- Auf Stufe Leiter Portfoliomanagement durch die Nutzung der Risikovorgaben und die Umsetzung der Vorgaben sowie durch den Einsatz von Overlays insbesondere für das Management der Exposures in Aktien, Bonds und Fremdwährungen sowie das Durationsmanagement

Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) sind dem Risk Management Framework zu entnehmen.

IV

Überwachung und Berichterstattung

20 Compliance Monitoring

20 Berichterstattung

IV – Überwachung und Berichterstattung

4.1 Compliance Monitoring

Im Auftrag des Stiftungsrats führt das Investment Controlling ein unabhängiges Compliance Monitoring und Reporting für das Anlagevermögen durch, das die Einhaltung der Vorgaben an die Vermögensanlage inklusive der strategischen Vorgaben sicherstellt. Es findet auf drei Stufen statt:

- Anlagevermögen nach Anlagekategorie
- Mandate
- Transaktionen (insbesondere bei Direktanlagen in Immobilien und anderen direkt getätigten Anlagen)

Das Compliance Monitoring basiert soweit möglich auf den folgenden Informationen bzw. berücksichtigt die folgenden Aspekte:

- Ökonomisches Exposure der Vermögensanlagen
- Look-through bei indirekten Vermögensanlagen
- Relevante Risiken der Vermögensanlagen inklusive Liquiditäts-, Kredit- und Marktrisiken

Bei einem Verstoß gegenüber den Vorgaben der Vermögensanlage, insbesondere den Bandbreiten und den Risikovorgaben, obliegen die Beurteilung und die Initiierung allfälliger Massnahmen dem gesamten Investment Committee. Über Verstösse und die gegebenenfalls ergriffenen Massnahmen wird der Stiftungsrat quartalsweise informiert. In schwerwiegenden Fällen wird der Stiftungsrat umgehend informiert.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens wöchentlich überprüft. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, müssen innert dreier Monate entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

4.2 Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Investment Reportings beinhalten – wenn möglich – die folgenden Informationen bzw. berücksichtigt die folgenden Aspekte:

- Ökonomisches Exposure der Vermögensanlagen
- Look-through bei indirekten Vermögensanlagen

Die Referenzwährung entspricht dem Schweizer Franken.

Die Berichterstattung richtet sich nach der Struktur im Anhang VI (Reportingstruktur).

V

Schlussbestimmungen

V – Schlussbestimmungen

Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Alle künftigen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 29. Oktober 2020 am 31. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 2019.

Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalte

Im Anlagereglement nicht geregelte Sachverhalte werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung des Anlagereglements erledigt.

PENSIONS-KASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Präsident des Stiftungsrats

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

- 24 Strategische Vorgaben
- 24 Anlageerweiterungen
- 25 Wertschwankungsreserve
- 25 Benötigte Rendite

Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

A1 Anlagevorgaben

A1.1 Strategische Vorgaben

Grundlage für die Anlagebandbreiten ist die ALM-Studie vom Sommer 2020 bzw. der Stiftungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020.

Es gelten folgende Anlagebandbreiten und Benchmarks:

Asset & Sub Asset Classes	SAA	Min.	Max.	BV 2	Currency	Index Name	Bloomberg Ticker
Cash	7%	0%	30%	100%			
Cash & Money Market	7%	0%	30%		CHF	FTSE 3-Months CHF Eurodeposit	SBWMSF3L Index
Bonds	32%	10%	50%	100%			
Swiss Bonds	10%	5%	25%		CHF	SBI AAA-BBB 1-5 Total Return	ST15T Index
Global Bonds ex CH	17%	0%	30%		USD	BB MSCI Global Agg. ex CHF Sustainability	I33999 Index
Emerging Market Bonds	5%	0%	10%		USD	JPM CEMBI Broad Diversified	JBCDCOMP Index
Equity	25%	10%	40%	50%			
Swiss Equities	5%	0%	20%		CHF	SPI (TR)	SPI Index
Global Equities DM & EM ex CH	20%	0%	30%		USD	MSCI AC World ESG Leaders ex CH (NR)	NF727208 Index
Real Estate	21%	10%	30%	30%			
Swiss Direct Property *	8%	5%	20%		CHF	KGAST Immo-Index Monthly	WUPIIMM Index
Swiss Property Funds & Shares	10%	0%	20%		CHF	SXI Real Estate Broad (TR)	SREAL Index
Global Property Funds *	3%	0%	10%		USD	MSCI Global Quarterly Property Fund Index	N/a
Alternative Investments	15%	0%	25%	15%			
Private Equity *	6%	0%	15%		USD	LPX Composite NAV Index (TR)	LPXFVCOM Index
Private Debt/Senior Loans *	6%	0%	15%		USD	Credit Suisse Leveraged Loan Index (TR)	CSLLLLTOT Index
Hedge Funds, others	3%	0%	10%		USD	HFRX Global Hedge Fund Index**	HFRXGL Index
Total	100%						
Foreign Currency Exposure	25%	0%	30%	30%			
Exposure to Illiquid Assets *	23%	0%	35%				

A1.2 Anlageerweiterungen

Der Stiftungsrat kann Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Es bestehen die folgenden Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten:

Anlageerweiterungen

Alternative Investments	Maximale Anlagebandbreite ist 25%.
Alternative Investments	Anlagen in nicht kotierte Gesellschaften oder andere direkt gehaltene Anlagen sind erlaubt, soweit diese auf unterster Stufe diversifiziert sind.
Alternative Investments	Anlagen in physisches Gold sind erlaubt.

A1.3 Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven berechnet sich nach der finanzökonomischen Methode und basierend auf folgenden Rendite-/Risikoannahmen sowie auf Sicherheitsniveau und Zeithorizont:

Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz sowie Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der SAA, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und wenn nötig angepasst und protokollarisch festgehalten. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die Zielgrösse wird graduell wie folgt aufgebaut:

17% per Ende 2021

18% per Ende 2022

19% per Ende 2023

20% per Ende 2024

Die Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

A1.4 Benötigte Rendite

Grundlage für die Bestimmung der benötigten Rendite ist die ALM-Studie vom Sommer 2020 bzw. der Stiftungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020.

Benötigte Rendite

Ziel	Benötigte Rendite
Deckungsgrad stabil	1,5% (Sollrendite)

Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

27 Kompetenzordnung direkte Schweizer
Immobilien

Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

A2.1 Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

Kompetenzordnung zur Beschaffung und Bewirtschaftung von direkten Schweizer Immobilien

Tätigkeiten/Aufgaben	Portfolio- manager direkte Immobilien Schweiz	Leiter direkte Immobilien Schweiz	Bereichs- leiter Immobilien- anlagen	CIO	Investment Committee
1 Verkauf Liegenschaften und Kauf bestehender Objekte/Neubauprojekte					
1.1 Verkaufsaufträge und Käufe (bestehende Liegenschaften, Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand, baureife oder baubewilligte Projekte, entwicklungsfähiges Bauland) bzw. Verträge im Zusammenhang mit Neubau, Projektierung, Entwicklung usw. Objekte/Aufträge					
– bis CHF 20 Mio.	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 50 Mio.		Antrag	Entscheid	Information	
– bis CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	Information
1.2 Verkaufs- und Kaufabschluss inklusive rechtlicher und vertraglicher Formalitäten		Ausführung	Information		
2 Liegenschaftmanagement					
2.1 Abschluss von beschränkten dinglichen Rechten und Verträgen (Mietverträge und Dienstleistungsverträge)	Antrag	Entscheid			
2.2 Sonstiges Immobilienmanagement (sämtliche Geschäfte)					
– bis CHF 10'000	Entscheid	Information			
– bis CHF 100'000	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 200'000		Antrag	Entscheid	Information	
2.3 Bewilligung des ordentlichen Jahresbudgets für die Sanierungen					
– bis CHF 20 Mio.		Antrag	Entscheid		
– bis CHF 30 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 30 Mio.				Antrag	Entscheid
2.4 Bewilligung von Kreditgesuchen für ordentliche Sanierungen					
– bis CHF 5 Mio.	Antrag	Entscheid			
– bis CHF 10 Mio.		Antrag	Entscheid		
– über CHF 10 Mio.			Antrag	Entscheid	
2.5 Bewilligung von Kreditgesuchen für Sanierungen ausserhalb des Jahresbudgets					
– bis CHF 5 Mio.		Antrag	Entscheid		
– bis CHF 10 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 10 Mio.				Antrag	Entscheid

Erläuterungen zu den Kompetenzen

Abkürzung	Umschreibung	Mit Verantwortung für	Verbundene Rechte und Pflichten
Antrag	Antragstellung an die entscheidende Instanz	Richtigkeit der Angaben in technischer und finanzieller Hinsicht	Entscheid muss gegenüber Antragsteller kommuniziert werden
Entscheid	Endgültiger Entscheid	Richtige Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen	Kontrollrecht über Ausführung, Anhörungspflicht gegenüber Mitspracheberechtigten
Information	Ausführende oder entscheidende Instanz informiert über Entscheid	–	–
Ausführung	Ausführung des Entscheids durch entsprechende Anordnung oder eigene Arbeit	Fachlich richtige Ausführung im Rahmen der vorgegebenen Entscheide	Anordnungs- und Kontrollrecht gegenüber Unterstellten, Informationspflicht gegenüber Auftraggeber

Anhang III – Anlagerichtlinien

- 30 Allgemein
- 30 Diversifikation
- 30 Fremdfinanzierung
- 30 Berücksichtigung steuerlicher Folgen
- 30 Anlagevehikel
- 30 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie-
oder Bürgschaftsverpflichtungen
- 31 Derivative Instrumente
- 31 Collateral Management beim Einsatz
derivativer Instrumente
- 31 Securities Lending und Repo-Geschäfte
- 32 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)
- 32 Anlagerichtlinien für Equities
- 32 Anlagerichtlinien für Real Estate
- 33 Anlagerichtlinien für alternative Investments
- 33 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen

Anhang III– Anlagerichtlinien

A3.1 Allgemein

Es liegt im Ermessen des CIO, bestimmte Teilvermögen aktiv oder passiv anzulegen. Dabei kann er im Rahmen der strategischen Vorgaben auch Overlays verwenden, um schnell auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren und das Risikoexposure kurzfristig zu steuern.

A3.2 Diversifikation

Das Anlagevermögen wird diversifiziert, und Klumpenrisiken werden vermieden.

Der Grundsatz der Diversifikation beinhaltet (unter Beachtung eines Look-through bei indirekten Anlageinstrumenten):

- Begrenzung einer Investition in ein einzelnes Anlageinstrument auf maximal 5% des Anlagevermögens
- Begrenzung von Investitionen in Nominalwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 5% des Anlagevermögens
- Begrenzung von Investitionen in Sachwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 5% des Anlagevermögens

Die Erträge, die ein externer Portfoliomanager mit der Pensionskasse erzielt, dürfen 25% der gesamten Erträge des Portfoliomanagers nicht übersteigen.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Grundsatz der Diversifikation bewilligen.

A3.3 Fremdfinanzierung

Die Pensionskasse nimmt im Rahmen der Vermögensanlage keine Fremdmittel auf.

Die Belehnung von Wertschriften mittels Lombardkrediten oder anderen Krediten sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente sind nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall im Rahmen des Gesetzes eine Fremdfinanzierung bewilligen.

A3.4 Berücksichtigung steuerlicher Folgen

Im Anlageprozess werden die steuerlichen Konsequenzen der einzelnen Anlageentscheide berücksichtigt und ein steueroptimierter Anlageerfolg angestrebt.

A3.5 Anlagevehikel

Das Investment Committee wird frühzeitig über die Gründung sämtlicher neuer Anlagevehikel informiert und genehmigt deren Gründung bzw. deren allfällige spätere Liquidation.

A3.6 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen

Anlagen sind nicht zulässig, wenn sie Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen bedingen.

Derivative Instrumente, wie zum Beispiel Futures, Forwards, Optionen oder Swaps, werden nicht als Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen angesehen.

Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung, deren Zeitrahmen bekannt ist (sogenanntes Commitment), wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel eines nicht ausgenutzten Commitments müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind mit den effektiven Anlagewerten einzuhalten, das heisst, offene Commitments werden nicht berücksichtigt.

A3.7 Derivative Instrumente

Der Einsatz von Derivaten ist unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV 2 sowie des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinstrukturverordnung (FinfraV) erlaubt.

Die Prozesse zur Regelung des Einsatzes von Derivaten sowie zur Sicherstellung der regulatorischen Überwachungs- und Berichtspflichten sind dokumentiert.

Die Pensionskasse wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind unter Berücksichtigung des ökonomischen Exposures der derivativen Instrumente einzuhalten.

A3.8 Collateral Management beim Einsatz derivativer Instrumente

Beim Einsatz von börsengehandelten Derivaten kann, sofern sinnvoll, ein Collateral Management durchgeführt werden. Bei nicht börsengehandelten Derivaten muss ein Collateral Management durchgeführt werden.

Das Collateral Management bedingt eine Depotbank, die über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügt.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating bewilligen.

A3.9 Securities Lending und Repo-Geschäfte

Die Ausleihe von Wertpapieren (Securities Lending) ist nur zulässig, solange dadurch die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer nicht vereitelt wird und die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse eingehalten werden.

Das Securities Lending bedingt entsprechende Sicherheiten seitens der Depotbank, die über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügen muss. Der Wert der Sicherheiten hat jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Wertchriften zu betragen. Aktien und Obligationen der Credit Suisse Group AG und von Gruppengesellschaften der Credit Suisse AG sind als Sicherheiten nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating der Depotbank bewilligen.

Repo-Geschäfte (Pensionsgeschäfte), in denen die Pensionskasse direkt als Pensionsgeberin auftritt, sind nicht erlaubt. Reverse-Repo-Geschäfte sowie Repo-Geschäfte innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 den alternativen Anlagen zugeordnet werden (zum Beispiel Hedge-Fonds), sind erlaubt. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse werden eingehalten.

A3.10 Anlagerichtlinien für Bonds (inklusive Cash)

Als Bonds gelten liquide Nominalanlagen ohne Leverage. Als Bonds gelten neben Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 auch Darlehen, Forderungen mit ewiger Laufzeit, sofern ein Rückkaufsrecht des Emittenten besteht, sowie Portfolios, die nachweislich zu mehr als 50% aus Forderungen gemäss BVV 2 bestehen und ausreichend diversifiziert sind.

Als Cash gelten Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Kalendermonaten.

Forderungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 bis 9 BVV 2 müssen über folgende Ratingvorgaben verfügen:

- Die einzelnen Anlagen haben ein Langfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur bzw. bei Schweizer Schuldern von der Credit Suisse, der UBS, der Bank Vontobel oder der Zürcher Kantonalbank von mindestens BB- (Standard & Poor's) bzw. Ba3 (Moody's) oder gleichwertig. Bestehen unterschiedliche Ratings, ist auf das tiefste Rating abzustellen. Bei kollektiven Anlageinstrumenten bezieht sich diese Vorgabe auf das durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende. Der Stiftungsrat bzw. das Investment Committee kann hiervon Ausnahmen bewilligen.
- Die Anlagen insgesamt haben ein durchschnittliches Langfrist-Rating von anerkannten Ratingagenturen bzw. bei Schweizer Schuldern von der Credit Suisse, der UBS, der Bank Vontobel oder der Zürcher Kantonalbank von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder gleichwertig. Bei kollektiven Anlageinstrumenten wird das entsprechende durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende herangezogen.
- Der Anteil der Anlagen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur ist auf maximal 30% des gesamten Obligationenvermögens der Pensionskasse beschränkt.

Darlehen können an öffentlich-rechtliche Körperschaften (zum Beispiel Bund, Kantone und Gemeinden) und an Private vergeben werden, soweit diese über ein Mindestrating von A oder gleichwertig verfügen.

A3.11 Anlagerichtlinien für Equities

Als Equities gelten Aktien und andere Beteiligungen an Gesellschaften (Partizipations-, Genussscheine usw.) im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2, sofern sie kotiert sind oder an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt werden.

A3.12 Anlagerichtlinien für Real Estate

Als Real Estate gelten direkte (= Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB) und indirekte Immobilienanlagen.

Real-Estate-Anlagen können direkt oder indirekt in Immobilien im In- und Ausland erfolgen, wobei es keine Beschränkungen bezüglich der Nutzungsart gibt.

Real-Estate-Anlagen in baureife und baubewilligte Projekte sowie in entwicklungsfähiges Bauland sind zulässig.

Real-Estate-Anlagen können folgende Eigentumsformen aufweisen: Alleineigentum, Miteigentum und Stockwerkeigentum.

Bei den direkten Real-Estate-Anlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Immobilien in grossen Agglomerationen werden bevorzugt. Massgebend bei der Beurteilung des Standorts sind die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), die Bevölkerungsentwicklung, die Lage am Wohnungsmarkt sowie die Lebensraumqualität (unter anderem Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zu Schulen und Einkaufsmöglichkeiten).
- Eigenständigkeit in Bezug auf Bewirtschaftung und Verfügungsmöglichkeit ist anzustreben. Miteigentumsverhältnisse und gemeinschaftliche Nutzung von Objekten oder Objektteilen kommen nur in zweiter Linie infrage.

Indirekte Real-Estate-Anlagen erfolgen über kotierte und nicht kotierte kollektive Anlageinstrumente und vergleichbare Strukturen.

A3.13 Anlagerichtlinien für alternative Investments

Als alternative Investments gelten sämtliche Anlagen, die nicht unter die Anlagekategorien Bonds (inklusive Cash), Equities und Real Estate fallen.

Alternative Investments sind fachmännisch und mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen und breit zu diversifizieren.

Alternative Investments erfolgen über direkte und indirekte Anlageinstrumente.

Indirekte alternative Investments sind, wenn möglich und sinnvoll, auf der untersten Anlagestufe (Look-through) diversifiziert.

Im Falle von indirekten Anlageinstrumenten sind die Anlagerichtlinien nicht auf Basis der rechtlichen Strukturen, sondern unter Berücksichtigung eines Look-through einzuhalten.

Alternative Investments sind nur zulässig, wenn sie keine Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen für die Pensionskasse bedingen. Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung (sogenanntes Commitment), deren Zeitrahmen bekannt ist, wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel solcher Einzahlungsverpflichtungen müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat Ausnahmen bezüglich alternativer Investments bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird im Anhang zum Anlagereglement festgehalten und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

A3.14 Anlagerichtlinien für Fremdwährungen

Die Fremdwährungen werden separat von den Anlagekategorien betrachtet und aktiv bewirtschaftet.

Das Exposure in Fremdwährungen kann mittels derivativer Instrumente erhöht oder teilweise bzw. ganz abgesichert werden.

Im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat Ausnahmen bezüglich Fremdwährungen bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird gegebenenfalls im Anhang zum Anlagereglement festgehalten und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Anhang IV – Bewertungsgrundsätze

Anhang IV – Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Marktwerten per Bilanzstichtag nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung – zu bewerten. Sollten keine Marktpreise verfügbar sein, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.

Die direkten Immobilien werden zum Marktwert bzw. zum Fair Value bewertet und bilanziert. Basis für die Ermittlung des Marktwerts ist die Summe der auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Netto-Cashflows (DCF-Methode). Die Marktwerte der Immobilien werden jährlich überprüft, wobei 20% des Immobilienbestands anlässlich der Überprüfung zu besichtigen sind. Innerhalb von fünf Jahren sind alle Immobilien zu besichtigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten alle Anlagen bei der Credit Suisse Group AG und ihren Tochtergesellschaften bzw. Anlagen bei anderen angeschlossenen Firmen mit Ausnahme der Gelder, die nicht Anlage-, sondern Geschäftsverkehrscharakter haben (betriebsnotwendige Liquidität). Geschäftsverkehrscharakter haben dabei auch Gelder, die mit Blick auf eine beabsichtigte Investition oder Reinvestition für einen gewissen Zeitraum in liquider Form angelegt sind.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang VI – Reportingstruktur

Anhang VI – Reportingstruktur

Periodizität	Ersteller	Empfänger	Gegenstand
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Leiter Portfolio- management Investment Controlling	Vermögensausweise – Transaktionsjournal – Investment Report, inklusive Performance und Risiko, Benchmark-Vergleich Vermögensstruktur inklusive Überprüfung, Strukturanalyse, BVV-2-Report, Derivat-Report
Monatlich	Externe Vermögens- verwalter	Leiter Portfolio- management	Investment Report – Bericht über Anlagetätigkeit – Performance
Quartalsweise	Investment Controlling Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Stiftungsrat Investment Committee CEO Leiter Portfolio- management	Monitoring Report – Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2 – Einhaltung Strategiebandbreiten – Beurteilung Performancebeiträge und Risiko je Anlagestufe – Beurteilung Anlagetätigkeit – Handlungsempfehlungen/Massnahmen bei Verstössen
Quartalsweise	Investment Controlling Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	ALM Committee	Risikofähigkeitsbericht – Veränderung der finanziellen und der strukturellen Risikofähigkeit – Ökonomischer und technischer Deckungsgrad – US-GAAP-Deckungsgrad
Quartalsweise	Leiter Portfolio- management	Investment Committee CEO Anlageexperte / Investment Controlling	Investment Report – Bericht über Anlagetätigkeit – Performance
Quartalsweise	CIO	Stiftungsrat	Status der Vermögensanlage – Herleitung der Strategie – Performance-Overview – Spezielle Vorkommnisse – Laufende und beendete Projekte
Halbjährlich	Investment Controlling Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Stiftungsrat Investment Committee CEO Leiter Portfolio- management	Risiko-Report – Vertiefte Analyse und Beurteilung – Peer-Group-Vergleich – Handlungsempfehlungen
Jährlich	Vermögensverwalter	Pensionskasse	Einhaltung von Art. 48f–I BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k und I BVV 2
Jährlich	Investment Controlling Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Stiftungsrat	Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

Anhang VII – Abkürzungen

Anhang VII – Abkürzungen

In diesem Anlagereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AA

Asset Allocation

ALM

Asset and Liability Management

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

BVG

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CIO

Chief Investment Officer

CMAs

Capital Market Assumptions

ESG

Environmental, Social and Governance

FinfraG

FinfraG Finanzmarktinfrastrukturgesetz

FinfraV

FinfraV Finanzmarktinfrastrukturverordnung

OR

Schweizerisches Obligationenrecht

Pensionskasse

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

PM

Portfoliomanagement

SAA

Strategic Asset Allocation

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2020 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.